



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 18. Oktober 2006

Nummer 41

Inhalt Seite

Ministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift
des Ministers des Innern zur Durchführung der Verordnung über die Sperrzeit 678

Ministerium des Innern

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Zusammenarbeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und
der Landesforstverwaltung Brandenburg 678

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 41/2006

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift
des Ministers des Innern zur Durchführung
der Verordnung über die Sperrzeit**

Vom 6. Oktober 2006

Mit der Verordnung zur Aufhebung der Sperrzeitverordnung vom 19. April 2006 (GVBl. II S. 91) wurde zugleich die Sperrzeitverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 768) mit Wirkung zum 1. August 2006 aufgehoben.

Unter Bezug darauf wird Folgendes bestimmt:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministers des Innern zur Durchführung der Verordnung über die Sperrzeit vom 7. Februar 1994 (ABl. S. 122) wird aufgehoben.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

**Zusammenarbeit
des Kampfmittelbeseitigungsdienstes
und der Landesforstverwaltung Brandenburg**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern
und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 1. August 2006

Ziel des gemeinsamen Erlasses ist die Zusammenarbeit der Landesforstverwaltung (LFV) mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD), die für Belange des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz durch das Amt für

Forstwirtschaft (AfF) Wünsdorf gesteuert wird. Sämtliche Verfahrensweisen, Anträge und Geschäftsabläufe sind in der „Konzeption zur Zusammenarbeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und der Landesforstverwaltung“ festgeschrieben.

Um die Abarbeitung von Kampfmittelverdachtsflächen nach Prioritäten einordnen zu können, wird ein zweistufiges Verfahren eingeführt.

1. Durch die LFV wird die nach forstlichen Prioritäten geordnete „Kampfmittelverdachtsmeldung“ (KMV-Meldung) beim KMBD eingereicht, dieser stellt die tatsächliche Kampfmittelbelastung auf den gemeldeten Flächen fest. Im Ergebnis der Feststellung der tatsächlichen Kampfmittelbelastung erteilt der KMBD Freigaben für bestimmte Arbeiten auf der Fläche.
2. Erfolgt keine Freigabe, wird durch die LFV der eigentliche „Kampfmittelräumantrag für ein belastetes Grundstück“ (KMB-Antrag) beim KMBD eingereicht.

Eine Prioritätenbildung erfolgt innerhalb der LFV ausschließlich nach forstfachlichen Kriterien. Maßgebend sind dabei die Dringlichkeit der jeweiligen forstlichen Maßnahme sowie ihre Einordnung in die zu realisierende Planung. Weiterhin ist zu prüfen, ob und für welchen Zeitraum die forstliche Maßnahme längstens zurückgestellt werden kann.

Im AfF Wünsdorf erfolgt die Zusammenstellung und Weiterleitung der KMV-Meldungen an den KMBD. Der Rücklauf der Munitionsfreigabebescheinigungen erfolgt vom KMBD ausschließlich über das AfF Wünsdorf.

Die Prioritätenbildung unter Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr seitens des KMBD bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche, vor Inkrafttreten dieses Erlasses beim KMBD eingegangenen unbearbeiteten Anträge auf Munitionsverdachtsflächen sind hinfällig. Diese werden durch den KMBD an die AfF zurückgegeben und bei Notwendigkeit nach dem neuen Verfahren abgearbeitet.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

680

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 41 vom 18. Oktober 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).